

in der l. Alam. der Diebstahl an Pferden, Zugtieren, Rindern und Hunden geregelt, dazu begegnen wir der Norm über den durch einen Freien vorgenommenen Verkauf eines Freien ins Ausland. Die Bestimmungen über die Bussätze für Hunde sind in der l. Bai. in Titel XX vereint¹; von allen anderen ist nur ein den Diebstahl und Verkauf von Menschen regelndes Kapitel (4) in engerem textlichen Zusammenhang mit der l. Alamannorum. Hier stimmt der erste Satz mit dem Eingang von l. Alam. XLV im wesentlichen überein. Der zweite Satz, der sich von dem Schlusssatz der l. Alam. ganz wesentlich entfernt, verrät den Einfluss westgothischer Bestimmungen, vielleicht von Rec. VII, 3, 3 oder deren Vorlage². Von den sonstigen Detailregeln der l. Alam. finden wir bis auf ganz schwache Anklänge in dem Schlusssatz von IX, 2 nichts in der l. Bai. wieder. Wenn die l. Alam. in den von ihr geregelten Einzelfällen wiederholt³ bestimmt, dass der neunfache Wert der gestohlenen Sache als Diebstahlsbusse zu bezahlen ist, so finden wir diesen Grundsatz in allgemeiner Fassung an die Spitze des entsprechenden bairischen Titels (IX, 1) gestellt, und teilweise als Wiederholung dessen, was Titel I und II über den Diebstahl von besonders befriedetem Gute aufstellt, bestimmt IX, 2. Abs. 1 das Dreifache der normalen Diebstahlsbusse⁴ für Diebstähle 'in ecclesia, infra curtem ducis, in fabrica vel in molino', die alle als 'casae publicae' erscheinen. Diesen zweiten Rechtsatz enthält die l. Alam. weder mit ausdrücklichen Worten noch in Anwendung für die einzelnen Fälle; nur für Diebstähle von Kirchengut (VI) und Königsgut (XXXI), also für nahestehende, aber doch verschiedene Fälle als die durch die l. Bai. geregelten, schreibt die l. Alam. dieselbe hohe Bussziffer des 27fachen Wertes vor.

Sonst enthält der Titel IX noch einen Eidestarif, der angibt, wie der Eid, 'si negare voluerit', verstärkt sein muss je nach dem Werte der entwendeten Sache. Er darf wohl in Parallele gebracht werden mit l. Alam. LXXXVI, 2—4 bzw. VI, 1, 3 (text. B). Es dürfte sich rechtfertigen diese Eidestarife unter einander in Vergleich zu bringen. Dabei ist zunächst hervorzuheben, dass die beiden Eidestarife der l. Bai. (I, 3 und IX, 2) nur vom

1) Darüber unten S. 441. 2) Vergl. Zeumer, N. A. XXIII, 107.

3) So LXI, 1. 2. LXII. LXV. 4) Dem entspricht II, 12. (Diebstahl in curte ducis). I, 3 bzw. II, 6, welche andere Bussätze aufstellen, handeln von anderen Fällen, nämlich dem Diebstahl einer 'res ecclesiae' bzw. einer Sache 'in exercitu'.